



Urteil vom 26. Februar 2021

Besetzung

Richter Markus König (Vorsitz),
Richterin Jeannine Scherrer-Bänziger,
Richterin Christa Luterbacher,
Gerichtsschreiber Nicholas Swain.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch lic. iur. Florian Wick, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 11. September 2019 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer – ein Tamile mit letztem Wohnsitz in B. _____ (Distrikt Jaffna) – reiste am (...) Juli 2016 in die Schweiz ein und stellte am gleichen Tag im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) C. _____ ein Asylgesuch. Am 21. Juli 2016 fand seine summarische Befragung zur Person (BzP) statt. Eine erste Anhörung des Beschwerdeführers zu den Asylgründen gemäss Art. 29 Abs. 1 AsylG (SR 142.31) vom 14. Juni 2019 wurde abgebrochen, weil der Beschwerdeführer geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machte. Am 23. Juli 2019 wurde eine erneute Anhörung mit einem reinen Männerteam durchgeführt.

B.

B.a Der Beschwerdeführer brachte in der BzP vor, er habe bis zu seiner Ausreise in seinem Herkunftsort gelebt. Sein in die Schweiz geflüchteter Bruder D. _____ (N [...]) sei von der Armee/Spionageabteilung gesucht worden. Er selber sei ab 2013 mehrmals mitgenommen und zum Verbleib seines Bruders befragt worden. Vier oder fünf Tage vor seiner Ausreise sei er während zweier Tage in einem Bunker festgehalten, geschlagen und gequält worden. Einen Tag später seien Angehörige des CID (Criminal Investigation Department) bei ihm zu Hause erschienen um ihn mitzunehmen. Sie hätten in Erfahrung gebracht, dass sein Bruder noch lebe, weil dieser einen Brief wegen seines Führerscheins verschickt habe. Er (Beschwerdeführer) habe sich vor diesen Männern versteckt und sei fünf oder sechs Tage später, am (...) Mai 2016, ausgereist, weil er um sein Leben gefürchtet habe. Er sei mithilfe eines Schleppers per Flugzeug via E. _____ nach F. _____ gereist und von dort auf dem Landweg über die sogenannte Balkan-Route in die Schweiz weitergereist. Im Übrigen habe er sich vor mehr als einem Jahr (vor Juli 2015) in Katar und vor sieben oder acht Monaten (November/ Dezember 2015) in Indien aufgehalten.

B.b In der ersten Anhörung brachte der Beschwerdeführer vor, sein Bruder D. _____ sei unter der Anschuldigung, bei der "Bewegung" zu sein, gesucht worden, und habe Sri Lanka im Jahr 2006 verlassen. Er selber und sein Vater seien wiederholt zum Verbleib des Bruders befragt worden; zuerst sei sein Vater deswegen vorgeladen worden und später auch er. Er sei während eines Tages im Armee-Camp festgehalten und wieder über den Verbleib seines Bruders befragt und geschlagen worden. Erst nach einer Intervention seiner Eltern beim Camp sei er unter der Auflage freigelassen worden, das Dorf nicht zu verlassen und den Behörden den Aufenthaltsort

seines Bruders zu verraten. Zwei oder drei Tage später seien sie wieder zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn nach einer Hausdurchsuchung geschlagen und für einen Tag ins Armee-Camp mitgenommen. Dort sei er von zwei Armeeangehörigen vergewaltigt worden. Er habe sich etwa 2015, respektive im Alter von (...) oder (...) Jahren, während sechs Monaten in Katar und auch für eine gewisse Zeit bei Verwandten in Indien aufgehalten, sei aber jeweils wieder zu seiner Familie nach Sri Lanka zurückgekehrt. Ab Januar 2016 habe er sich während zwei bis drei Monaten bei einer Cousine in G. _____ und vor seiner Ausreise im März 2016 für drei Monate in H. _____ aufgehalten.

B.c Im Rahmen der ergänzenden Anhörung machte der Beschwerdeführer geltend, sein Bruder sei im Jahr 2006 aus seinem Herkunftsdorf verschwunden. Er wisse nicht, welche Funktion dieser bei den LTTE (Liberation Tigers of Tamil Eelam) bekleidet habe. Behördenvertreter hätten sich bei einer Razzia nach diesem erkundigt und ein Foto von ihm verlangt. In der Folge hätten sie ihn zweimal sowie auch seinen Vater ins Camp mitgenommen und zu D. _____ befragt. Etwa sechs Monate später sei er wegen der Probleme im Zusammenhang mit der Suche nach D. _____ nach Indien gegangen und habe sich dort etwa sechs bis sieben Monate aufgehalten. Nachdem er von seiner Mutter erfahren habe, dass die Besuche des Militärs abgenommen hätten, sei er nach Sri Lanka zurückgekehrt. Im Zeitraum zwischen seiner Rückkehr aus Indien und seiner erneuten Ausreise nach Katar hätten die Behörden seinen Vater einmal für eine Befragung mitgenommen, wobei sie sich auch nach seinem Aufenthaltsort erkundigt hätten. Er sei rund drei Monate nach der Rückkehr aus Indien wieder aus seinem Heimatstaat ausgereist, respektive er sei drei bis vier Monate nach der Rückkehr aus Indien wieder von den Behörden aufgesucht worden, weswegen er zu seiner Cousine nach G. _____ gezogen sei, wo er sich etwa ein halbes Jahr aufgehalten habe, um dann – wahrscheinlich Ende 2015 – nach Katar zu reisen. Nach einigen Monaten sei er wiederum nach Sri Lanka zu seiner Cousine zurückgegangen. Nach seiner Rückkehr aus Katar sei er dreimal vom Militär zu Befragungen mitgenommen worden. Beim ersten Mal sei er ins Militär-Camp mitgenommen und über seinen Bruder befragt worden. Nach einem Tag sei er infolge einer Intervention seiner Mutter freigelassen worden. Drei bis vier Monate später habe er erneut eine Vorladung der Armee erhalten, welcher er Folge geleistet habe. Im Camp habe man ihn wiederum über seinen Bruder befragt und geschlagen, obwohl er beteuert habe, nicht zu wissen, wo sein Bruder sei. Zwei Tage später sei er nach einer erneuten Vorsprache seiner Mutter wieder freigelassen worden. Er habe daraufhin versucht, Sri Lanka zu verlassen,

was aber misslungen sei. Im Frühsommer 2016 hätten ihn etwa neun Personen ein drittes Mal mitgenommen und ihn ins (...) -Camp gebracht. Dort sei er in einen kleinen Raum gesperrt und von zwei Personen über seinen Bruder befragt und geohrfeigt worden; er habe sich auch ausziehen müssen. Gegen Abend seien zwei andere Soldaten in seinen Haftraum gekommen und hätten ihn geschlagen und sexuell missbraucht. Einer der Soldaten habe von ihm Oralsex verlangt; nachdem er sich geweigert habe, hätten sie ihn anal vergewaltigt. Nach ungefähr eineinhalb bis zwei Tagen habe man ihn wieder gehen lassen, nachdem seine Mutter vor dem Camp geweint und geschrien habe und ein höherer Offizier ins Camp gekommen sei. Ohne mit jemandem über diesen Vorfall gesprochen zu haben, sei er zu seiner Cousine nach G. _____ gegangen. Weil es ihm nicht gut gegangen sei und er seiner Mutter telefonisch mitgeteilt habe, dass er nicht mehr leben möchte, habe diese mit der Hilfe eines Schleppers seine Ausreise organisiert. Er habe sich vor seiner Ausreise etwa einen Monat in I. _____ (H. _____) aufgehalten. Von seiner Familie habe er erfahren, dass sie seit seiner Ausreise zweimal von den Behörden aufgesucht worden sei, letztmals einen Monat vor der Anhörung.

C.

Mit Verfügung vom 11. September 2019 (eröffnet am 13. September 2019) stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, wies sein Asylgesuch ab und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Vollzug an.

D.

Mit Eingabe seiner Rechtsvertretung vom 14. Oktober 2019 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde und beantragte die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, eventualiter sei ihm die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Zum Beleg seiner Vorbringen reichte er mehrere Patientenrechnungen mit Übersichten über vorgenommene Untersuchungen und verschriebene Medikamente, ein Sprachkurs-Zertifikat (...) vom 19. Mai 2017 sowie eine Kopie des Aufenthaltsausweises seines Bruders D. _____ zu den Akten.

E.

Mit ergänzender Eingabe vom 25. Oktober 2019 reichte der Beschwerdeführer weitere Dokumente als Beweismittel nach (Unterstützungsschreiben eines Parlamentsabgeordneten des Jaffna-Distrikts vom 5. Oktober 2019, mit Übersetzung, sowie eines Pfarrers, beide inklusive Versandscheine und Zustellcouverts).

F.

Mit Instruktionsverfügung vom 31. Oktober 2019 forderte der Instruktor den Beschwerdeführer auf, innert Frist seine Rechtsbegehren zu präzisieren, ansonsten angesichts der Begründung der Beschwerde von einer vollumfänglichen Anfechtung der Verfügung des SEM vom 11. September 2019 ausgegangen werde. Ferner wurde der Beschwerdeführer zur Nachreichung der in Aussicht gestellten Arztberichte sowie, unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall, zur Einbezahlung eines Kostenvorschusses aufgefordert.

Der eingeforderte Kostenvorschuss wurde am 6. November 2019 fristgerecht einbezahlt.

G.

Mit Eingabe vom 13. November 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um Erstreckung der Frist zur Einreichung der verlangten Arztberichte. Ferner wurden die Beschwerdeanträge dahingehend ergänzt, dass er als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren sei.

H.

Innert erstreckter Frist reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Dezember 2019 einen ausführlichen Arztbericht von Dr. med. J. _____ und lic. phil. K. _____, vom 12. Dezember 2019 zu den Akten.

I.

Mit Instruktionsverfügung vom 17. Dezember 2019 wurde das SEM zur Vernehmlassung eingeladen.

J.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2019 hielt die Vorinstanz an ihrer Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

K.

Mit Eingabe vom 8. Januar 2020 machte der Beschwerdeführer von dem ihm (mit Instruktionsverfügung vom 30. Dezember 2019) eingeräumten Recht zur Replik Gebrauch und hielt seinerseits an seinen Beschwerdeanträgen fest.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

1.5 Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Das SEM stellte sich in seiner Verfügung auf den Standpunkt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht zu genügen vermöchten.

3.1.1 Zur Begründung führte es aus, seine Asylvorbringen seien überwiegend unstimmig, unsubstanziert und insgesamt nicht überzeugend ausgefallen. Er habe kein stimmiges Bild über seine Aufenthaltsorte in den Jahren 2015 und 2016 abgeben können, da er diesbezüglich in den Befragungen verschiedene Angaben gemacht habe. Auch zum Zeitpunkt seiner Ausreise habe der Beschwerdeführer sich unterschiedlich geäußert. Da dieses Zeitfenster noch nicht weit zurückliege und mit der geltend gemachten Verfolgung in Zusammenhang stehe, wäre zu erwarten gewesen, dass er in der Lage gewesen wäre, hierzu schlüssige und widerspruchsfreie Angaben zu machen. Weiter habe der Beschwerdeführer in der BzP erwähnt, vier oder fünf Tage vor seiner Ausreise während zweier Tage in einem Bunker festgehalten und gequält worden zu sein; dieses Vorbringen habe er aber im Rahmen der Anhörungen nicht erwähnt, sondern zu Protokoll gegeben, die Vergewaltigung habe sich in diesem unterirdischen Raum ereignet. In der BzP habe er ausgesagt, er sei am Tag nach der Freilassung aus dem Bunker von mehreren Personen zu Hause aufgesucht worden, während er im Rahmen der Anhörungen angegeben habe, er sei beim dritten Vorfall von mehreren Personen ins Camp gebracht worden und nach der Freilassung zu seiner Cousine in G. _____ gegangen; mithin habe er geltend gemacht, es habe sich bei dem Vorfall, bei welchem er sexuell missbraucht worden sei, um den dritten und letzten Kontakt mit den Armeebehörden gehandelt. Der Beschwerdeführer habe diese Unstimmigkeiten nicht überzeugend zu erklären vermocht. Stattdessen hätten die von ihm auf Nachfrage hin gemachten Aussagen weitere Unstimmigkeiten erzeugt, namentlich in Bezug auf die Dauer seiner letzten Festnahme. Weitere Vorbehalte würden sich daraus ergeben, dass der von ihm vorgebrachte sexuelle Übergriff nachgeschoben dargelegt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dieses Sachverhaltselement anlässlich der BzP nicht erwähnt, obwohl ihm Gelegenheit zu einer relativ ausführlichen Gesuchsbegründung gegeben worden sei. Hätte er das Gesagte tatsächlich erlebt, wäre zu erwarten gewesen, dass er dies trotz der erschwerten Erzählsituation bereits anlässlich der BzP vorgebracht hätte. Weitere Sachverhaltselemente habe der Beschwerdeführer sowohl während der zweiten Anhörung als auch im Vergleich zu der vorangegangenen Befragung unstimmig geschildert. Er habe widersprüchliche Angaben zum LTTE-Profil seines Bruders sowie zu den sich für ihn daraus ergebenden Problemen gemacht. Ebenso wenig habe er überzeugend zu erklären vermocht, weshalb er erst neun Jahre nach dem Verschwinden des Bruders von der sri-lankischen Armee behelligt worden sei. Es sei dem Beschwerdeführer deshalb nicht gelungen, ein aktuelles Verfolgungsinteresse der Armee im Zeitpunkt seiner Ausreise glaubhaft darzutun.

3.1.2 Eine Prüfung anhand der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 definierten Risikofaktoren lasse ebenfalls nicht auf eine begründete Furcht des Beschwerdeführers vor asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka schliessen. Die bei der Wiedereinreise am Flughafen zu erwartende Befragung sowie allfällige Kontrollmassnahmen am Wohnort würden keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme darstellen. Er habe nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein; vielmehr habe er nach dem Kriegsende noch rund sieben Jahre lang in seinem Heimatstaat gelebt. Allfällige im Zeitpunkt seiner Ausreise bestehenden Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht. Es sei nicht ersichtlich weshalb der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in den Fokus der Behörden geraten sollte. Somit bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein würde.

3.1.3 Im Weiteren habe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mehrfach festgestellt, es sei nicht generell davon auszugehen, dass zurückkehrenden Tamilinnen und TAMILen in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung drohe, sondern es müsse im Einzelfall eine Risikoerschätzung vorgenommen werden. Vorliegend würden sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihm eine durch Art. 3 EMRK verbotene Bestrafung oder Behandlung drohe. Schliesslich würden auch keine Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen. Der vom Staatspräsidenten Sirisena ausgerufene Notstand vermöge an der Einschätzung nichts zu ändern, dass in Sri Lanka keine Situation allgemeiner Unruhe herrsche, die zu einer Gefährdung aller Rückkehrer unabhängig von deren individuellem Hintergrund führen würde. Somit sei in Sri Lanka aktuell nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen. Ferner würden auch keine individuellen Gründe vorliegen, welche der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden. Der Beschwerdeführer verfüge in seinem Herkunftsort über ein tragfähiges Beziehungsnetz sowie über eine schulische Ausbildung und mehrere Jahre Berufserfahrung. Es könne daher davon ausgegangen werden, dass er in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren.

3.2

3.2.1 Zur Begründung der Beschwerde wurde zunächst darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer unter schweren somatischen Beschwerden leide und ein dringender Verdacht auf das Vorliegen einer psychischen Belastungsstörung bestehe. Dies sei bei den Befragungen nicht berücksichtigt worden. Sein Bruder sei wegen LTTE-Zugehörigkeit in der Schweiz als Flüchtling anerkannt worden, und er habe eine Reflexverfolgung zu befürchten. Gemäss Berichten verschiedener Quellen müssten Personen mit vermuteten Verbindungen zu den LTTE mit Verfolgungsmassnahmen durch die sri-lankischen Behörden, namentlich mit willkürlicher Verhaftung und Misshandlungen, rechnen. Gemäss einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) sei die Praxisänderung des SEM verfrüht, und es gebe Berichte, wonach Tamilen mit zum Teil nur marginalen LTTE-Kontakten Opfer von staatlichen Misshandlungen geworden seien. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien neben einer vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE auch ein längerer Aufenthalt in der Schweiz, eine frühere Verhaftung durch die sri-lankischen Behörden sowie das Fehlen von Identitätspapieren als Risikofaktoren zu bewerten.

3.2.2 Im Weiteren seien inkohärente Aussagen vor dem Hintergrund einer Traumatisierung aus psychiatrischer Sicht nicht erstaunlich. Die Interview-Situation sei für betroffene Personen stark stressgeladen, und dies könne zu Erinnerungslücken und Gedächtnisstörungen führen. Aufgrund seiner sexuellen Gewalterfahrung und seiner psychischen Verfassung sei es ihm nicht möglich gewesen, seine Asylgründe detailliert und widerspruchsfrei vorzutragen, und er habe das Protokoll der zweiten Anhörung kaum bei klarem Bewusstsein unterzeichnet. Traumatisierende Erlebnisse könnten sich in solchem Mass auf die Gedächtnisleistungen niederschlagen, dass gewisse Fehlleistungen bei der Wiedergabe des Erlebten unvermeidlich seien, die sich auf Logik, Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und Konsistenz der Aussagen auswirken würden. Widersprüche und Unvollständigkeiten in den Aussagen seien dementsprechend bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit zu würdigen. Zu beachten sei auch, dass es bei den Befragungen aufgrund kulturspezifischer Gewohnheiten zu Missverständnissen kommen könne. Hieraus ergebe sich, dass er im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht nur retraumatisiert würde, sondern auch die erforderliche therapeutische und medikamentöse Behandlung nicht erhältlich machen könnte. Er habe im Rahmen der Befragungen an einer Vielzahl von Stellen darauf aufmerksam gemacht, dass er an Amnesien, Stress, Nervosität und Konzentrationsschwierigkeiten leide. Die Vorinstanz habe sich jedoch mit

diesen klaren Hinweisen auf eine psychische Erkrankung aufgrund erlittener Traumata in keiner Weise auseinandergesetzt und auch seine Angaben zu der erlittenen Vergewaltigung in unzureichender Weise gewürdigt. Hierin sei eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör zu erblicken.

3.2.3 Die Argumentation der Vorinstanz, wonach seine Asylvorbringen unstimmig und unsubstanziert seien, sei nicht zutreffend. Die festgestellten Ungereimtheiten seien durch seine Traumatisierung zu erklären und nachvollziehbar. Seine Erklärung in der zweiten Anhörung, dass er viele Sachen vergesse, sei schlüssig und wissenschaftlich erklärbar. Zudem seien die Ansprüche des SEM hinsichtlich der Aussagen zu Abläufen, Zeiten und Orten generell sehr hochgesteckt. Namentlich die Inkonsistenzen bei den Aussagen zur Festhaltung in einem Bunker und zum Ort der Vergewaltigung liessen sich durch seine schwere Persönlichkeitsstörung aufgrund des erlebten gewaltsamen Übergriffs erklären. Die Folgerung des SEM, der sexuelle Übergriff sei nachgeschoben, ungeachtet der klaren Hinweise auf eine Traumatisierung, sei willkürlich und verkenne die Realität. Die Argumentation, es sei ihm bei der BzP Gelegenheit zu einer relativ ausführlichen Gesuchsbegründung gegeben worden, sei rechtswidrig. Die BzP diene in erster Linie der Feststellung der Personalien, und die Gesuchstellenden würden in der Regel dazu aufgefordert, sich kurz zu fassen. Die Vorinstanz habe auch ausser Acht gelassen, dass es einem Mann aus der tamilischen Kultur fast unmöglich sei, über Eingriffe in seine sexuelle Integrität zu berichten. Im Übrigen könne nicht ernsthaft erwartet werden, dass er über klandestine Aktivitäten seines Bruders für die LTTE Bescheid wisse. Er sei nicht erst neun Jahre nach dem Verschwinden seines Bruders, sondern schon wesentlich früher in Schwierigkeiten geraten. Zudem könne ihm nicht vorgeworfen werden, dass er die Gründe für die Vorgehensweise der sri-lankischen Sicherheitskräfte nicht kenne. Gerade die Unstimmigkeiten in seinen Aussagen seien zusammen mit den Hinweisen auf eine Traumatisierung als Indizien für die Wahrheit seiner Aussagen zu bewerten. Ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden sei zudem zweifelsfrei weiterhin gegeben. Er habe bei dieser Ausgangslage begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG.

3.2.4 Im Weiteren drohe ihm aufgrund der erwähnten Risikofaktoren Folter und unmenschliche Behandlung von Seiten der sri-lankischen Behörden, welche mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar wäre. Die Wegweisung von Personen mit Familienangehörigen, die LTTE-Kämpfer oder -Sympathisanten

sein, sei offensichtlich unzulässig. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug auch als unzumutbar zu erachten, weil keine begünstigenden Faktoren vorliegen würden. Seine Existenz wäre nicht gesichert, weil seine Familie ihn aufgrund ihrer schwierigen ökonomischen Situation nur unzureichend unterstützen könnte. Zudem sei die Arbeitslosigkeit hoch und er habe "kaum einen regulären Schulabschluss" und vor seiner Ausreise nur niedrigqualifizierte berufliche Tätigkeiten verrichtet.

3.3 In der ergänzenden Eingabe vom 13. Dezember 2019 wurde unter Verweis auf das psychiatrische Gutachten vom 12. Dezember 2019 insbesondere darauf hingewiesen, dass die beim Beschwerdeführer festgestellten Befunde eindeutig die Folge einer fortschreitenden Traumatisierung seien. Die traumatischen Erlebnisse hätten seine Persönlichkeit nachhaltig geschädigt. In Sri Lanka bestehe kulturell bedingt ein kollektives Tabu betreffend sexuellen Missbrauch, was die krankheitsbedingten Symptome noch verstärke. Er benötige dringend eine spezifische psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung. Die Psychiatrie sei in Sri Lanka jedoch weder gefestigt noch anerkannt. Es sei zu erwarten, dass eine zwangsweise Rückführung in den Heimatstaat die Traumatisierung noch verstärken würde.

3.4 Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen an ihrer Einschätzung fest, wonach nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise eine Reflexverfolgung zu befürchten gehabt habe. Deshalb sei auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund ihm im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka eine solche drohen sollte. Die Tatsache allein, dass Familienangehörige und Verwandte von Gesuchstellern in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden seien, reiche praxisgemäss nicht für die Annahme einer Reflexverfolgung aus. Das eingereichte psychiatrische Gutachten vom 12. Dezember 2019 sei nicht geeignet, die Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu belegen. Ferner deute nichts darauf hin, dass er bei der zweiten Anhörung nicht bei klarem Bewusstsein gewesen sei. Er habe ausdrücklich zu Protokoll gegeben, bei guter Gesundheit zu sein. In Bezug auf die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden wurde darauf verwiesen, dass entsprechende Medikamente in Sri Lanka verfügbar seien und im Distrikt Jaffna staatliche Institutionen existieren würden, die eine ambulante psychiatrische Gesundheitsversorgung anbieten würden.

3.5 In der Replik wurde zunächst gerügt, die Vorinstanz habe sich in ihrer Vernehmlassung nicht mit den in der Beschwerde vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Sie habe sich auch nur oberflächlich mit den Asylakten seines Bruders D. _____ auseinandergesetzt, und ihre diesbezüglichen Feststellungen würden bestritten. Es sei in der Beschwerde nicht geltend gemacht worden, dass der Beschwerdeführer nur deshalb Asyl erhalten solle, weil sein Bruder in der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde; vielmehr sei die Anerkennung des Bruders ein klares Indiz dafür, dass er ebenfalls gefährdet sei. Ferner sei nicht rechtsgenügend ausgeführt worden, welche zusätzlichen Kriterien für die Annahme einer Reflexverfolgung erfüllt sein müssten. Im Weiteren habe das SEM seine schwere psychische Erkrankung und die sich daraus ergebende Einschränkung seiner Aussagefähigkeit fundamental verkannt. Die Argumentation, das eingereichte Gutachten könne seine Asylvorbringen nicht belegen, sei rechtlich unhaltbar und abwegig. Im Lichte der Befunde im Gutachten sei es gut möglich, dass es sich bei seiner Aussage im Rahmen der zweiten Anhörung, es gehe ihm gut, um eine Zwangshandlung gehandelt habe. Viele psychisch Kranke würden gar nicht wissen oder verstehen, dass sie krank seien. Dass eine medikamentöse Behandlung in Sri Lanka problemlos möglich sei, werde bestritten. Das diesbezüglich von der Vorinstanz zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei nicht mehr aktuell. Zudem werde verkannt, dass er auch eine umfassende Therapie benötige. Schliesslich sei die Vorinstanz nicht auf die Rüge der unzureichenden Sachverhaltsabklärung eingegangen. Die Vernehmlassung sei in erster Linie selbstreferenziell, unzureichend begründet, oberflächlich und unzureichend; sie setze sich mit der Beschwerde und insbesondere dem beigebrachten Gutachten überhaupt nicht auseinander.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die

Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

5.

5.1 Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Vorbringen sind substantiiert, wenn sie sich auf detaillierte, präzise und konkrete Schilderungen stützen. Als schlüssig gelten Vorbringen, wenn sie innerhalb einer Anhörung, zwischen Anhörungen oder im Vergleich zu Aussagen Dritter keine Widersprüche aufweisen. Allerdings sollten kleine, marginale Widersprüche sowie solche, die nicht die zentralen Asylvorbringen betreffen, zwar in die Gesamtbetrachtung einfließen, jedoch nicht die alleinige Begründung für die Verneinung der Glaubhaftigkeit darstellen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachen bedeutet ferner – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BSGE 2012/5 E. 2.2, BSGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.; ANNE KNEER / LINUS SONDEREGGER, Glaubhaftigkeitsprüfung im Asylverfahren – Ein Überblick über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, in: ASYL 2015/2 S. 5).

5.2 Die Glaubhaftigkeit von Aussagen asylsuchender Personen kann im Rahmen eines inhaltsorientierten Ansatzes aufgrund sogenannter Realkennzeichen beurteilt werden. Die Realkennzeichen ermöglichen eine Differenzierung zwischen erlebnisbasierten und erfundenen respektive verfälschten Aussagen. Zu den Realkennzeichen gehören insbesondere die logische Konsistenz, die ungeordnete, aber inhaltlich letztlich stimmige

Darstellung, der quantitative Detailreichtum, raum-zeitliche Verknüpfungen, die Wiedergabe von Gesprächen, ausgefallene Einzelheiten, spontane Verbesserungen der eigenen Aussagen, das Eingeständnis von Erinnerungslücken sowie die Schilderung von Interaktionen, Komplikationen, Nebensächlichkeiten, unverständenen Handlungselementen und eigenen psychischen Vorgängen (vgl. ANGELIKA BIRCK, Traumatisierte Flüchtlinge, Wie glaubhaft sind ihre Aussagen?, Heidelberg 2002, S. 82 ff. und S. 139 ff.; REVITAL LUDEWIG / DAPHNA TAVOR / SONJA BAUMER, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, in: AJP 11/2011, S. 1423 ff.; sowie BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1 und 2012/5 E. 2.2, jeweils m.w.H.).

5.3 Bei Berücksichtigung dieser Kriterien sind den Akten erhebliche Indizien für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers betreffend den durch Soldaten im Armee-Camp im Jahre 2016 erlittenen sexuellen Missbrauch zu entnehmen: Seine diesbezüglichen Ausführungen sind schlüssig und plausibel, weisen einen hinreichenden Detaillierungsgrad auf (beispielsweise betreffend den Raum, wo die Misshandlungen stattfanden), und enthalten auch eine Vielzahl weiterer Realkennzeichen, wie etwa Schilderungen eigener Gefühle und Gedanken (vgl. Akten SEM A16 F48, F52 ff., F65). Zudem lässt sich den Befragungsprotokollen entnehmen, dass die Schilderung dieses Vorfalls bei ihm auffällige und starke Emotionen auslöste (vgl. die verbalisierten nonverbalen Reaktionen im Protokoll 1. Anhörung [A12 F108] und im Protokoll 2. Anhörung [A16 F48, 52, 54, 55, S. 6 f.]). Zu beachten ist sodann, dass beim Beschwerdeführer fachärztlich eine komplexe posttraumatische Belastungsreaktion sowie eine schwere depressive Episode diagnostiziert worden sind, wobei er in allen gemessenen Störungsbereichen jeweils die höchste Kriterienanzahl erreicht habe (vgl. Gutachten vom 12. Dezember 2019 S. 4). Diese Diagnosen bilden zwar für sich allein naturgemäss noch keinen Beweis für die attestierten, zugrunde gelegten Gewalterfahrungen; die auf einer klinischen Beobachtung beruhende Einschätzung einer Fachärztin beziehungsweise eines Facharztes kann aber als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen beigezogen werden (vgl. BVGE 2015/11 E. 7.2.1 und 7.2.2).

5.4 Der Argumentation des SEM, dass zu erwarten gewesen wäre, dass der Beschwerdeführer dieses Sachverhaltselement bereits anlässlich der BzP erwähnt hätte, kann nicht gefolgt werden. Nach konstanter Rechtsprechung des Gerichts kann ein verspätetes Vorbringen sexueller Gewalter-

fahrungen durch kulturell bedingte Schuld- und Schamgefühle beziehungsweise einen entsprechenden Selbstschutzmechanismus erklärbar sein. Es ist bekannt, dass Opfer von sexueller Gewalt in der Regel Mühe haben, umfassend über das Erlebte zu sprechen. Der Grund dafür liegt im oft vorkommenden Vermeidungsverhalten hinsichtlich Gedanken, Gefühlen und Gesprächen mit Bezug auf die traumatischen Erlebnisse (vgl. BUGE 2013/22 E. 5.5, 2009/51 E. 4.2.3 mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17, E. 4b). Aus den Befragungsprotokollen wird ersichtlich, dass es dem Beschwerdeführer offenkundig sehr schwer fiel, über den erlebten sexuellen Missbrauch zu sprechen, was diese Einschätzung untermauert. Überdies ist zu berücksichtigen, dass bei der BzP mit der Dolmetscherin eine Frau anwesend war, diese Befragung mithin nicht in einer reinen Männerrunde stattfand.

5.5 Der vom SEM thematisierte angebliche Aussagewiderspruch, der Beschwerdeführer habe in der BzP davon gesprochen, er sei in einem "Bunker" festgehalten worden, den er bei den folgenden Anhörungen nicht mehr erwähnt habe, löst sich bei Durchsicht des Protokolls der Anhörung vom 23. Juli 2019 weitgehend auf, wo der Beschwerdeführer den Raum beschrieb, in dem er misshandelt worden sei (vgl. Protokoll A16 ad F110: "Die Hälfte war unterirdisch, es ging ein bisschen runter in einen Ort, der mit Sandsäcken gefüllt war. Das ist ein grosses Camp, draussen hat man trainiert. Wenn man runter geht, das war ein unterirdischer Raum").

5.6

5.6.1 Im Weiteren fällt zwar auf, dass der Beschwerdeführer sehr grosse Mühe bei der zeitlichen Einordnung der vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen durch die sri-lankische Armee sowie seiner Auslandsaufenthalte in Indien und Katar bekundete und seine Aussagen zu zahlreichen Elementen seiner Vorbringen (Anzahl der Mitnahmen zu Befragungen ins Armeecamp, Zeitpunkt des Beginns der Behelligungen durch die sri-lankische Armee, Zeitpunkt seiner definitiven Ausreise aus Sri Lanka, Dauer seines Aufenthalts in Colombo vor der Ausreise) deutliche Widersprüche enthalten. Bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen ist indes zu berücksichtigen, dass gemäss den Ausführungen im eingereichten ärztlichen Fachbericht vom 12. Dezember 2019 die Konzentrations- und Merkfähigkeit, Auffassung, und Gedächtnisleistung des Beschwerdeführers stark herabgesetzt sind. Die Anamnese des Gutachtens beginnt mit der Feststellung der behandelnden Psychiaterin, der Patient habe "aufgrund der neurologischen Verarbeitung erlebter Traumata grosse Mühe mit biografischen

Erinnerungen und zeitlichen Abläufen" (vgl. Gutachten S. 1). Es wird zudem festgehalten, es liege beim Beschwerdeführer eine komplexe dissoziative Störung der gesamten Persönlichkeit vor, die namentlich zu widersprüchlichen Verhaltensweisen und Äusserungen führe. Demnach seien vor dem Hintergrund der Komplextraumatisierung und in Anbetracht der grossen Belastung durch die Interview-Situation inkohärente Aussagen nicht erstaunlich. Durch die eintretende Dissoziierung könnten Erinnerungslücken und Gedächtnisstörungen auftreten (vgl. hierzu auch: ANGELIKA BIRCK a.a.O. S. 40 ff.). Diesen Erkenntnissen entsprechen die wiederholten Hinweise des Beschwerdeführers im Rahmen der Anhörungen, dass er vieles vergessen habe – beziehungsweise zu vergessen versuche – sowie dass er sehr angespannt sei und sich deswegen nicht konzentrieren könne (vgl. Protokoll 1. Anhörung [A12 F77], Protokoll 2. Anhörung [A16 F22, F52, F100, F113, F116, F124, F126]).

5.6.2 Unter Würdigung der gesamten Akten liegen nach dem Gesagten stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass die erwähnten (insbesondere zeitlichen und chronologischen) Ungenauigkeiten und Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers in Zusammenhang mit seiner starken psychischen Beeinträchtigung stehen. Unter diesen Umständen vermögen diese Ungereimtheiten die oben dargelegten Indizien, die für die Authentizität der von ihm vorgebrachten Misshandlungen durch die sri-lankische Armee sprechen (welche den Kern der Begründung seines Asylgesuchs darstellen), nicht zu entkräften. Ob auch von der Glaubhaftigkeit der darüber hinausgehenden Darlegungen des Beschwerdeführers auszugehen ist, kann unter diesen Umständen offenbleiben.

5.7 Bei Durchsicht der beigezogenen Akten des Bruders D. _____ sticht ins Auge, dass dieser zu Protokoll gegeben hatte, er habe bei einem Telefonat mit seiner Mutter in der Schweiz erfahren, dass nach seiner (im Jahr 2009 erfolgten) Ausreise Armeeeingehörige im Haus der Familie nach ihm gesucht hätten; dabei hätten sie seinen Bruder mitgenommen und geschlagen (vgl. Akten N [...], Protokoll der Anhörung vom 20. Januar 2010 ad F29 f.). D. _____ präzisierte dabei zwar nicht, welcher seiner beiden Brüder – L. _____ oder A. _____ (Beschwerdeführer) – von dieser Mitnahme betroffen gewesen sei; die Aussage ist aber immerhin als Indiz für die Richtigkeit des Vorbringens des Beschwerdeführers zu werten, dass die Angehörigen des in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruders nach dessen Ausreise von der sri-lankischen Armee behelligt worden seien.

5.8 Schliesslich hat der Beschwerdeführer Schreiben eines Parlamentsmitglieds und eines Pfarrers zu den Akten gereicht, in welchen die schwierige Situation, in welche der Beschwerdeführer und die anderen Familienangehörigen von D._____ nach dessen Ausreise geraten seien, bestätigt werden. Der Beweiswert solcher Dokumente für sri-lankische Asylverfahren wird praxisgemäss grundsätzlich tief eingeschätzt; im Kontext des vorliegenden Verfahrens stellen sie demnach nur schwache Indizien für die Richtigkeit des Sachvortrags des Beschwerdeführers dar.

5.9 In einer Gesamtwürdigung gelangt das Gericht zum Schluss, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten Übergriffe durch die sri-lankischen Behörden vor seiner Ausreise als glaubhaft zu qualifizieren sind.

6.

6.1 Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6 S. 1016 f. oder 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2 S. 996 ff., m.w.H.).

6.2 Der Beschwerdeführer hat glaubhaft dargelegt, dass er vor seiner Ausreise von sri-lankischen Armeemitgliedern vor dem Hintergrund seiner Verwandtschaft mit seinem Bruder D._____, der von den sri-lankischen Sicherheitskräften der Mitgliedschaft bei den LTTE beschuldigt wurde, wiederholt befragt und misshandelt wurde. Diese ihm gezielt zugefügten Verfolgungsmassnahmen erfüllen hinsichtlich des Motivs, der Intensität sowie der betroffenen Rechtsgüter die Anforderungen, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert zu werden. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung hatte.

6.3 Praxisgemäss ist von erlittener, mit der Ausreise in Kausalzusammenhang stehender Vorverfolgung ohne weiteres auf das Bestehen einer begründeten Furcht vor weiterer, zukünftiger Verfolgung zu schliessen (vgl. BVGE 2009/51 E. 4.2.5 m.w.H.). Dabei ist auch zu beachten, dass eine Person, die bereits einmal staatlicher Verfolgung ausgesetzt war, objektive

Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht hat als jemand, der erstmals in Kontakt mit staatlichen Sicherheitskräften kommt (vgl. BUGE 2011/51 E. 6.2 m.w.H.). Vorliegend besteht kein Grund, von dieser Regelvermutung abzuweichen, zumal in Anbetracht der allgemeinen Situation in Sri Lanka die Verfolgungsfurcht als im heutigen Zeitpunkt noch immer aktuell zu erachten ist.

6.4 Der Beschwerdeführer müsste bei einer Rückkehr nach Sri Lanka berechtigterweise befürchten, asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu erleiden. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der originären Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG sind demnach erfüllt.

6.5 Aus den Akten sind sodann keine Hinweise ersichtlich, die auf das Bestehen von Asylausschlussgründen hindeuten würden. Insbesondere liegen keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Beschwerdeführer habe Taten begangen, die unter dem Gesichtspunkt der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG zu beurteilen wären.

7.

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen. Die Verfügung des SEM ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 750.– ist ihm rückzuerstatten.

9.

Dem Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren demnach von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 3000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgelegt.

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des SEM vom 11. September 2019 wird aufgehoben. Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren.

3.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 750.– wird dem Beschwerdeführer durch das Bundesverwaltungsgericht rückerstattet.

4.

Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3000.– auszurichten.

5.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Markus König

Nicholas Swain